KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN

UND FINANZDIREKTOREN

Es gilt das gesprochene Wort

16.050 Steueramtshilfegesetz. Änderung (gestohlene Daten)

Ausführungen von Minister Charles Juillard, Präsident FDK, Anhörung WAK-N, 24. Oktober 2016, Parlamentsgebäude, Bern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit von Ihrer Kommission angehört zu werden. Gerne bestätigen wir Ihnen unsere Zustimmung zur Revision von Art. 7 Bst. c StAhiG und der damit verbundenen Lockerung der Steueramtshilfepraxis im Zusammenhang mit gestohlenen Daten. Der FDK-Vorstand hat sich zur entsprechenden Vorlage positioniert. Seine Zustimmung wird gemäss Bericht des EFD über das Vernehmlassungsergebnis von 24 der 25 antwortenden Kantonsregierungen geteilt¹.

Gemäss Art. 7 Bst. c der Vorlage (E-StAhiG) soll die Schweiz keine Steueramtshilfe leisten, wenn das Gesuch auf Informationen beruht, die der ersuchende Staat infolge von nach schweizerischem Recht strafbaren Handlungen und ausserhalb eines Amtshilfeverfahrens durch ein aktives Verhalten erlangt hat. Die vorgeschlagene Präzisierung von Art. 7 Bst. c E-StAhiG übernimmt damit inhaltlich im Wesentlichen die Formulierung, die 2013 im Rahmen der ersten StAhiG-Revision in die Vernehmlassung gegeben, dann aber nicht in die Gesetzesrevision aufgenommen wurde. Die FDK hat die bestehende Einschränkung der Amtshilfe bemängelt und bereits in ihrer Stellungnahme vom 20. September 2013 die nun vorliegende rechtliche Neuordnung als notwendig erachtet. An dieser Auffassung hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 www.fdk-cdf.ch

¹ Bericht vom 10. Juni 2016. Keine Stellungnahme des Kantons GR und Ablehnung der Vorlage durch den Kanton SZ

Wir begrüssen es, dass weiterhin keine Amtshilfe geleistet werden soll, wenn der ersuchende Staat die Informationen aktiv durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt hat. Wir können aber nachvollziehen, dass jene Staaten, welche im Rahmen der spontanen Amtshilfe und ohne eigene aktive Mitwirkung Informationen von einem anderen Staat erhalten haben, über das schweizerische Nichteintreten auf ihre Gesuche irritiert sind. Die Einschränkung der Amtshilfe ist nicht angebracht, wenn ein Drittstaat, der sich nicht aktiv um gestohlene Daten bemüht hat, Kenntnis von illegal erworbenen Steuerinformationen erhält und diese verwendet. Entscheidend ist, dass ein Staat die gestohlenen Informationen auf rechtstaatlichem Weg, also über den allgemeinen zwischenstaatlichen Informationsaustausch erhalten hat und sich nicht finanziell oder anderswie an der Beschaffung der Daten beteiligt hat. Wir teilen deshalb die Bedenken des Bundesrats, dass eine Fortführung der diesbezüglichen schweizerischen Praxis gewichtige Nachteile für die Schweiz nach sich ziehen könnte. Im Übrigen dürfen auch im schweizerischen Steuerverfahren passiv erworbene Daten verwendet werden, selbst wenn diese im Ausland in Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses erlangt worden sind.²

Auch mit Blick auf die beabsichtigte Einführung des automatischen Informationsaustauschs ist die Verweigerung der Zusammenarbeit im Fall von passiv erworbenen Daten für viele Staaten kaum mehr akzeptabel. Insgesamt erachten wir die sich aus Art. 7 Bst. c E-StAhiG ergebende Differenzierung somit als sinnvoll. Offenbleiben muss heute, ob diese Differenzierung von allen ersuchenden Staaten auf Dauer anerkannt werden wird.

Im Namen der FDK und der grossen Mehrheit der Kantone beantrage ich Ihnen der Vorlage in dieser Form zuzustimmen. Für Fragen stehe ich Ihnen zusammen mit Herrn Prof. Cavelti, Rechtsberater der FDK, zur Verfügung. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

² Bundesgerichtsurteil 2C 514/2007 vom 2. Oktober 2007